

Stuttgart, 05.12.2012

Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Gebiet Nordbahnhof-, Mittnacht- und Rosensteinstraße in S-Nord

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	18.12.2012
Bezirksbeirat Nord	Beratung	öffentlich	14.01.2013
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Vorberatung	öffentlich	01.02.2013
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	26.02.2013
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.02.2013

Beschlussantrag

1. Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird für das in Anlage 2 näher bezeichnete Gebiet Nordbahnhofstraße, Mittnachtstraße und Rosensteinstraße in Stuttgart-Nord folgende Satzung erlassen.

§ 1 Satzungsziel, räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) In dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Genehmigung.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung wird im Wesentlichen umgrenzt von Eckartstraße, Nordbahnhofstraße, Rosensteinstraße, Schlierholzweg, Steinbeisstraße und Rümelinstraße.

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 16. April 2012.

§ 2 Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu stellen. Insoweit Vorhaben auch bauaufsichtlich antragsrelevant sind, wird diese Genehmigung gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zusammen mit der Baugenehmigung erteilt.

§ 3 Inkrafttretung, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Um zu verhindern, dass während des Zeitraums bis zum Inkrafttreten der Erhaltungssatzung die Erhaltungsziele des § 172 BauGB unterlaufen werden, regelt § 172 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 BauGB. Danach können Anträge auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage auf die Dauer von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt werden.

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

2. Allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB

Für den Fall einer Weiterveräußerung von Teilen des Wohnungsbestands im Erhaltungsgebiet wird die Stadt auf der Grundlage einer Beurteilung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. Abs. 2 und Abs. 3 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht ausüben, sofern die Gefahr besteht, dass Modernisierungs- und Umwandlungsmaßnahmen und damit einher gehende Mietpreiserhöhungen zu einer sozialen Destabilisierung führen können.

Die jeweiligen Käufer können eine Verpflichtungserklärung zur Abwendung des Vorkaufsrechts gemäß § 27 BauGB abgeben und so die Ziele zur Erhaltung von (knappem) preisgünstigem Wohnraum für die ansässige Bevölkerung zu erreichen. Die Abwendungserklärung beinhaltet insbesondere den Verzicht

- auf eine Umwandlung des Objekts in Wohn- und Teileigentum,
- auf Nutzungsänderung,
- auf „Luxusmodernisierungen“,
- auf Neuvermietungen an Mieterhaushalte, deren Einkommen über den Grenzen der städtischen Wohnbauförderung liegen. Maßgebend sind die jeweiligen Einkommensgrenzen des Programms: „Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher“. Die derzeitigen Einkommensgrenzen sind aus der Anlage 3 ersichtlich.

Im Gegenzug verzichtet die Stadt auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts.

Auf dem Weg des Vorkaufsrechts erworbene Grundstücke sind gem. § 89 Abs. 3 BauGB bei Erfüllung des Erwerbszweckes wieder zu veräußern (Reprivatisierung).

Kurzfassung der Begründung

Mit der Vergabe des Wohnungsportfolio der LBBW Immobilien ist insbesondere ein umfangreicher Teil des Gebäudebestands im Nordbahnhofviertel (848 Wohnungen) sowie benachbart an der Friedhofstraße (Conradi-Hochhäuser mit 248 Wohnungen) und im „Postdörfle“ (mit 88 Wohnungen) an ein börsennotiertes Wohninvestment-Unternehmen veräußert worden. Dieses hat sich im nachträglichen Benehmen mit der Stadt auf eine erweiterte Sozialcharta verpflichtet, die innerhalb der vertraglich gesicherten Fristen auch für Rechtsnachfolger gilt.

Weiterverkäufe und Umwandlungen des Mietwohnungsbestandes und darüber hinausgehende Mietpreissteigerungen infolge zulässiger Bestandsinvestitionen bis zum allgemein üblichen Wohnstandard sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist mit der Verwirklichung des Projekts „Stuttgart 21“ und in Erwartung der künftigen Aufsiedlung des RosensteinViertels mit einer deutlich verbesserten Marktposition der Grundstücke und Wohnungsbestände zu rechnen. Veränderte städtebauliche Rahmenbedingungen und Immobilienbewertungen haben zusammen genommen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die gewachsenen sozialen Verhältnisse im Gebiet.

So ist auch nicht ausgeschlossen, dass auch künftig gewinnorientierte Wohnungstransaktionen und Investmentstrategien mit der Absicht gezielter und durchgreifender Bestandsaufwertungen mit kurzfristiger Wirkung zu einer Verringerung des preisgünstigen Wohnraums im Nordbahnhofviertel und zu einer sozialen und sozialräumlichen Fehlentwicklung führen.

Um die soziale Stabilität und einen möglichst weitreichenden und dauerhaften Mieterschutz und damit den umfangreichen Erhalt eines Kernbestands an preiswertem Wohnraum zu gewährleisten und andererseits Eigentümer und deren Rechtsnachfolger über die Pflicht zu Instandhaltungs- und Modernisierungs- sowie Veräußerungsgenehmigungen und die Einhaltung von Mietobergrenzen noch strikter und dauerhafter an sozialpolitische Ziele der Stadt zu binden, ist die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB („Milieuschutzsatzung“) erforderlich. Nach Erlass der Satzung besteht die Möglichkeit der Ausübung des Allgemeinen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB.

Chancen und Grenzen der Erhaltungssatzung

Erhöhungen der Bestandsmieten bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete können weder durch die Erhaltungssatzung noch durch die Sozialcharta verhindert werden. Dies gilt auch für darüber hinausgehende Mietsteigerungen für Modernisierungen bis zur Grenze des allgemein üblichen Standards und für energetische Maßnahmen.

Da die aktuellen Mieten mindestens teilweise unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, darüber hinaus ein nicht unerheblicher Modernisierungstau besteht und die Gebäude den heutigen energetischen Anforderungen meist nicht entsprechen, ergibt sich ein nicht unerhebliches Potenzial zulässiger Mieterhöhungen. Auch mit der Erhal-

tungssatzung lässt sich nicht ausschließen, dass zulässige Mieterhöhungen zu einer gewissen Verdrängung von Mietern führen, da sich nicht alle die höheren Mieten werden leisten können.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

- Antrag Nr. 875-2011 „Erhaltungssatzung Nordbahnhofviertel, um preiswerten Wohnraum sicher zu stellen“ vom 16.12.2011 der SPD-Gemeinderatsfraktion
- GR-Beschluss zum „Verkauf der LBBW-Wohnungen – weiteres Vorgehen“ vom 16.02.2012

Erledigte Anfragen/Anträge:

Matthias Hahn
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. Geltungsbereich
3. Einkommensgrenzen des Programms:
Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher
4. Erfahrungen mit Erhaltungssatzungen

Ausführliche Begründung

1. Anlass und Auftrag für die Erhaltungssatzung

Mit der Vergabe des Wohnungsportfolio der LBBW Immobilien ist ein umfänglicher Teil des Gebäudebestands im Nordbahnhofviertel (insbesondere das „Eisenbahnerdörfle“), an der Friedhofstraße sowie westlich der Heilbronner Straße („Postdörfle“) an ein börsennotiertes Wohninvestment-Unternehmen veräußert worden. Insgesamt handelt es sich hierbei um 1 184 Wohnungen. Dieses hat sich im nachträglichen Benehmen mit der Stadt auf eine erweiterte Sozialcharta verpflichtet, darunter

- die Erhaltung eines Kernbestands der Wohnungen in Baden-Württemberg, wobei die Weiterveräußerungsoption nach 2016 auch für das Nordbahnhofviertel bleibt,
- deutlich erhöhte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie energetische Sanierungen für einen Zeitraum von 10 Jahren,
- auf durchschnittlich 3 % jährlich zuzüglich Inflation begrenzte Mieterhöhungen für den gesamten Wohnungsbestand und für die bislang vereinbarte Bestandsschutzzeit von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2012,
- der generelle Ausschluss von Luxussanierungen, die eine andere Zielgruppe als die jetzige Bewohnerschaft anspricht (obligatorisch ist die Einwilligung der Bestandsmieter),
- einen auf bis zu 20 Jahre verlängerten Mieterschutz vor Kündigung wegen Eigenbedarfs und der Verhinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung, unter Berücksichtigung eines erweiterten Kündigungsschutzes für ältere Mieter ab 60 Jahre und 60 % Schwerbehindertengrad (garantiertes Dauerwohnrecht) und
- ein Vorkaufsrecht der Mieter bei Weiterverkäufen.

Die erweiterte Sozialcharta gilt innerhalb der vertraglich gesicherten Fristen auch für Rechtsnachfolger. Darüber hinaus existieren aus dem Bestand der Eisenbahnersiedlungsgesellschaft vereinzelt Altverträge mit besonderen Kündigungsschutzwirkungen.

Weiterverkäufe des Wohnungsbestandes und überdurchschnittliche Mietpreissteigerungen infolge zulässiger Bestandsinvestitionen bis zum allgemein üblichen Wohnstandard (darüber hinaus handelt es sich i. S. d. § 554 Abs. 2 BGB um so genannte „Luxusmodernisierungen“), insbesondere über die befristete Bestandsschutzzeit hinaus, sind jedoch nicht auszuschließen.

Mieterhöhungen bei Bestandsmieter von durchschnittlich 3 % jährlich zuzüglich der Inflation (Bestandsschutzzeit) und danach auch höhere, entsprechend der Investitionstätigkeit und zur Deckung von Unterhaltungsaufwendungen zu rechtfertigende Mieterhöhungen bis zu der ortsüblichen Vergleichsmiete der jeweils geltenden Fassung des Stuttgarter Mietspiegels für den allgemein üblichen Wohnstandard sind zulässig.

Die derzeitige Regelung bei Mieterhöhungen sieht vor, dass Vermieter nur alle drei Jahre die Mieten um 20 %, maximal bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöhen dürfen (§ 558 Abs. 3 BGB). Derzeit können gemäß § 559 BGB Modernisierungsaufwendungen (nicht Instandsetzungsmaßnahmen) zusätzlich mit bis zu 11 % jährlich umgelegt werden (unter

Herausrechnung von Fördermitteln und Zinsvergünstigungen und anteiligen Instandsetzungsaufwendungen).

Bei Neuvermietungen greift § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (§ 5 WiStG) mit dem Verbot der Mietpreisüberhöhung ab 20 % über Mietspiegel.

Die faktische Ausnutzung der damit verbundenen Mieterhöhungsspannen wird für den Zeitraum des auf 20 Jahre verlängerten Mieterschutzes seitens der Landeshauptstadt Stuttgart nicht befürwortet.

Ebenfalls nicht befürwortet werden eine umfängliche Umwandlung des preiswerten Mietwohnungsbestandes sowie eine Aufteilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG), auch wenn hierzu die maßgebliche landesrechtliche Regelung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB fehlt. Auch diese hätten nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungslage der im Gebiet ansässigen Bewohnerschaft, sondern aufgrund des engen Marktsegments auch auf andere Teile der Stadt. Mieterprivatisierungen sind dagegen begrenzt sinnvoll, um auf längere Sicht die Bindung der Bewohnerschaft an ihr Viertel zu stärken.

Darüber hinaus ist mit der Verwirklichung des Projekts „Stuttgart 21“ und in Erwartung der künftigen Aufsiedlung des RosensteinViertels mit einer deutlich verbesserten Marktposition der Grundstücke und Wohnungsbestände zu rechnen. Veränderte städtebauliche Rahmenbedingungen und Immobilienbewertungen haben zusammen ggf. einen nicht unerheblichen Einfluss auf die gewachsenen sozialen Verhältnisse im Gebiet.

So ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass auch künftig gewinnorientierte Wohnungstransaktionen und Investmentstrategien mit der Absicht gezielter und durchgreifender Bestandsaufwertungen mit kurzfristiger Wirkung zu einer Verringerung des überwiegend preisgünstigen, jedoch nur in geringem Umfang geförderten Wohnraums im Nordbahnhofviertel und zu einer nachteiligen sozialen und sozialräumlichen Fehlentwicklung führen. Davon unbenommen sind Veränderungen, soweit sie im Zuge des Altersübergangs oder der normalen Bewohnerfluktuation zustande kommen.

Im Satzungsgebiet liegen 100 öffentlich geförderte Wohnungen. Die Mieten dieser Wohnungen ergeben sich aus der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Höhe der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen und Personalfürsorgewohnungen vom 18.12.2008 in der Fassung vom 2.7.2009. Dies gilt auch für deren künftige Mietentwicklung und für eventuelle Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen. Außerdem gibt es zwei nicht öffentlich geförderte Sozialmietwohnungen. Deren Mieten ergeben sich aus den Förderbescheiden und Vereinbarungen.

Um die soziale Stabilität und einen möglichst weitreichenden und dauerhaften Mieterschutz und damit den umfänglichen Erhalt eines Kernbestands an preiswertem Wohnraum zu gewährleisten, ist die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für das Gebiet Nordbahnhof-, Mittnacht- und Rosensteinstraße erforderlich (vgl. Geltungsbereich, Anlage 2).

Die Erhaltungssatzung i. S. d. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird als geeignetes Mittel angesehen, Eigentümer und deren Rechtsnachfolger über die Pflicht zu Instandhaltungs- und Modernisierungsgenehmigungen und die Einhaltung von Mietobergrenzen noch strikter und dauerhafter an sozialpolitische Ziele der Stadt zu binden.

2. Zielstellung, Zulässigkeit und Zweck einer Erhaltungssatzung

Ziel der „Milieuschutzsatzung“ als präventives wohnungspolitisches Instrument des Spekulations- und Verdrängungsschutzes ist es, den in einem intakten Gebiet (in welcher Zusammensetzung auch immer) wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen zu schützen (vgl. BVerwG vom 20. Januar 1987). In diesem Sinne hat die Milieuschutzsatzung eine befristete sozialplanerische Funktion.

Als intakt kann ein städtebaulich gewachsenes Gebiet mit funktionierenden und gegenüber Zuzügen robusten Nachbarschaften, einem Netz von lokalen Einrichtungen, Initiativen und Vereinen oder einer funktionsfähigen und bedarfsorientiert ausgelegten Gemeinbedarfsinfrastruktur bezeichnet werden.

Die Zulässigkeit der Milieuschutzsatzung ist auf besondere städtebauliche Gründe beschränkt und allein entscheidend ist, ob (auch) besondere städtebauliche Gründe für ihre Aufstellung sprechen.

So können folgende besondere städtebauliche Gründe benannt werden:

- Probleme bei der Versorgung mit preiswertem Wohnraum – angesichts eines in diesem Marktsegment weiterhin angespannten und sich durch Auslaufen von Belegungsbindungen und vorzeitiger Tilgung öffentlicher Darlehen noch enger werdenden Wohnungsmarkts, da kein adäquater Ersatzwohnraum geschaffen werden kann;
- Sicherstellung einer angemessenen Nutzung einer seit Jahren bedarfsorientiert ausgelegten Infrastruktur im zu schützenden Gebiet bzw. in benachbarten Gebieten, in die hinein eine Verdrängung der Bewohnerschaft stattfinden kann;
- die starke, nachbarschaftswirksame Bindung der Wohnbevölkerung und die Gefahr einer durchgreifenden Veränderung des Gebietscharakters.

Grundstücksgeschäfte, die der Gewinnerzielung dienen, eine verstärkte Umwandlungstätigkeit von Miet- in Eigentumswohnungen und die Aufteilung von Mietwohngebäuden in Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie eine über den allgemein üblichen Standard hinaus gehende Modernisierung der Mietwohnungen können in der Folge in einem Gebiet den Verlust an sozialer Stabilität bzw. eine Verdrängung der Gebietsbevölkerung in andere Stadtteile implizieren und die Stadt vor städtebauliche Probleme stellen.

Die Gemeinden können daher, gestützt auf den § 1 Abs. 5 BauGB („... dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung ...“, durch Satzungsrecht Gebiete kennzeichnen, in denen bauliche und Nutzungsänderungen sowie Abrissmaßnahmen, welche die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung betreffen, der Genehmigung bedürfen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB – „Milieuschutzsatzung“).

3. Genehmigungsvoraussetzungen bei Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen

Genehmigungspflichtige Maßnahmen:

Die Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich für den Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (insbesondere betreffend Abbrüche von benutzten oder leer stehenden Gebäuden, soweit sie dem Wohnen zweckdienlich sind). Eine Genehmigung ist auch für Vorhaben und Maßnahmen erforderlich, die baurechtlich keiner

Genehmigung bedürfen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Änderungen die innere Struktur und Ausstattung oder die äußere Gestalt eines Gebäudes betreffen.

Genehmigungsfreie Maßnahmen:

Hierunter verstanden werden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen,

- die keine Änderungen der baulichen Anlagen darstellen
- die baurechtlich nicht relevant oder mit geringen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und Mietpreissteigerungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete auslösen und
- die nach staatlichen oder städtischen Richtlinien für die Wohnraum- und Energieeinsparförderung ohne gesonderte Genehmigungserfordernisse durchgeführt werden.

Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB darf eine Genehmigung von Bau- und Nutzungsänderungen nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

Sie ist jedoch gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage oder ein Absehen von der Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Die Grenze der Zumutbarkeit ist erreicht, wenn es sich um eine unzeitgemäße Wohnungsstruktur handelt („Substandard“) und zugleich die zur Deckung von Aufwendungen für erforderliche Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen notwendigerweise zu erwirtschaftenden Einnahmen dauerhaft beschränkt würden (z. B. durch „Einfrieren“ der Mietobergrenze). So können gravierende wohnungsstrukturelle Defizite und Anpassungsprobleme eine effektive Wohnungsbewirtschaftung durchaus erschweren. Zumutbar erscheint jedoch, wenn beispielsweise eine mietpreisneutrale Modernisierung zu einem Standard nach den Konditionen der Landeswohnraumförderung möglich ist (Erhöhung der Kaltmiete, Verringerung der Betriebs- und damit Nebenkosten).

Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Dieses korrespondiert mit § 554 Abs. 2 BGB, wonach Modernisierungsmaßnahmen vom Mieterhaushalt zu dulden sind, insoweit die Wohnung in einen allgemein üblichen Zustand versetzt wird. Damit verbunden ist auch eine angemessene energetische und demografische Anpassung der Wohnungen.

Versagt werden daher Genehmigungen bei Modernisierung und Wohnraumanpassung, die über den zeitgemäßen Ausstattungsstandard einer durchschnittlichen Wohnung im Viertel hinausgehen („Luxusmodernisierungen“) und entsprechende Mietpreiserhöhungen implizieren.

Der mietrechtliche Rahmen bestimmt sich bei Neuvermietungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, wonach Mietzinsen bis zu 20 % über dem ortsüblichen Mietspiegel erzielt werden können. Ordnungswidrigkeiten können hierbei mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren:

Die Genehmigung ist beim Amt für Liegenschaften und Wohnen zu beantragen (Antragsvordrucke werden zur Verfügung gestellt). Das Amt entscheidet über Anträge, soweit das Vorhaben keine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erfordert. Ist für das Vor-

haben eine baurechtliche Entscheidung zu treffen, prüft das Amt für Liegenschaften und Wohnen die Vereinbarkeit mit den Zielen der Erhaltungssatzung, nimmt dazu Stellung und übergibt die Stellungnahme dem Baurechtsamt zur Entscheidung. Sofern eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese beim Baurechtsamt zu beantragen.

Vor einer Entscheidung sind durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit den Eigentümern oder sonstigen zur Erhaltung der baulichen Anlage Verpflichteten zu erörtern und Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte anzuhören. Eine Anhörung der Mieter wird nur insoweit durchgeführt, wie der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

Die Genehmigung greift nicht in bestehende Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse ein. Auch löst sie keine gesetzliche Pflicht zur Duldung der vorgesehenen Maßnahmen aus.

Unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. der Denkmalschutz.

Ordnungswidrigkeiten:

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist jeweils ortsüblich bekannt zu machen.

4. Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB

Für den Fall einer Weiterveräußerung von Teilen des Wohnungsbestands im Erhaltungsgebiet kann die Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. Abs. 3 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht ausüben, sofern die Gefahr besteht, dass Modernisierungs- und Umwandlungsmaßnahmen und damit einher gehende Mietpreiserhöhungen zu einer sozialen Destabilisierung führen können. Ausgeschlossen ist die Anwendung des Vorkaufsrechts beim Verkauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten (§ 24 Abs. 2 BauGB).

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäß §§ 26-28 BauGB (Ausschluss und Abwendung des Vorkaufsrechts, Ausübung Vorkaufsrecht zugunsten Dritter zum Zwecke der sozialen Wohnraumförderung, Verfahrensweise und Entschädigung).

Ziel ist im Falle eines Verkaufsvorgangs, die Eigentümer bzw. Investoren davon zu überzeugen, eine Verpflichtungserklärung zur Abwendung des Vorkaufsrechts gemäß § 27 BauGB abzugeben und so einvernehmlich die Ziele zur Erhaltung von (knappem) preisgünstigem Wohnraum für die angestammte Bevölkerung zu erreichen. Die Abwendungs-erklärung soll insbesondere einen Verzicht

- auf den Genehmigungsantrag für eine Abgeschlossenheitserklärung sowie zur Aufteilung von Mietwohngebäuden in Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) oder einer ähnlichen Aufteilung in Verbindung mit Sondernutzungsrechten (außer Mieterprivatisierungen),
- auf Nutzungsänderung,

- auf Durchführung baulicher Veränderungen und Modernisierungen, die über die Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung im Viertel hinausgehen („Luxusmodernisierungen“),
- auf Neuvermietungen an Mieterhaushalte, deren Einkommen über den Grenzen der städtischen Wohnbauförderung liegen (orientiert an den Einkommensgrenzen des Programms „Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher“, vgl. Anlage 3),

beinhalten. Es besteht hierbei die Pflicht zur frühzeitigen Erörterung der Umwandlungsabsichten mit Beteiligten und Genehmigungsbehörde und zur aktiven Mitwirkung an einem Sozialplan.

Im Gegenzug verzichtet die Stadt auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde; auf der Grundlage einer städtebaulichen Beurteilung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB abzuwägen sind die öffentlichen und privaten Belange an der Nutzung des Grundstücks auf der Grundlage einer städtebaulichen Beurteilung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Pflicht zur Wiederveräußerung:

Auf dem Wege des Vorkaufsrechts erworbene Grundstücke sind gemäß § 89 Abs. 3 BauGB bei Erfüllung des Erwerbszweckes wieder zu veräußern (Reprivatisierung).

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts liegt beim Amt für Liegenschaften und Wohnen.

5. Fachliche Grundlagen zur Gebietsbeschreibung

Bei dem Stadtteil Auf der Prag/Nordbahnhofviertel handelt sich um ein stadträumlich durch Barrieren stark isoliertes und sozial segregiertes Gebiet, in dem eine durchgreifende Milieudynamik nicht oder wahrscheinlich erst mit weitgehender Aufsiedlung des neuen Stadtteils zu erwarten ist. Vom Wohnungsbau an der Rosensteinstraße gingen nach Einschätzung der Verwaltung noch keine unverhältnismäßig negativen Wirkungen aus. Mittelfristig wird jedoch davon ausgegangen, dass nicht unerhebliche Aufwertungs- und Verdrängungspotenziale bestehen.

Das Gebiet weist heute erhebliche wohnungsstrukturelle Defizite auf (Pro-Kopf-Wohnraumversorgung ca. 30 % unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert). Dieses ist dem spezifischen Angebot des historischen Werkwohnungsbaus (kleine Wohnungsgrundrisse) sowie des nach einfachen Standards errichteten Zwischen- und Nachkriegswohnungsbaus geschuldet.

Im Gebiet leben insgesamt 3 180 Einwohner, davon im Wohnungsbestand der ehem. LBBW Immobilien 2 045 Einwohner. Die sozioethnische Struktur des Nordbahnhofviertels ist spezifisch: Ein hoher Anteil an Bewohnern mit Migrationshintergrund (insgesamt 63 %, darunter über 43 % mit Ausländerstatus) in Kombination mit überdurchschnittlichen Anteilen an arbeitslos Gemeldeten, armutsgefährdeten und auf Transfers angewiesenen Haushalten und Bedarfsgemeinschaften (Empfängern von ALG II inkl. Sozialgeld/SGB II, HLU+GSiAE, Grundsicherung, Wohngeldbezug).

Ein entscheidender Indikator im Hinblick auf die Kaufkraft der Bevölkerung ist der Nettoeinkommensindex; auch er liegt ca. 30 % unter dem Stuttgarter Durchschnitt.

Die Situation zeigt sich gefestigt und ist Ergebnis jahrzehntelanger insbesondere wohnungsmarktbedingter und schulischer Segregation der Bevölkerung am nördlichen Stuttgarter Innenstadtrand.

Zur weiteren Abschätzung der Aufwertungs- und Verdrängungspotenziale und zur fachgerechten Abgrenzung des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung sind eigentums-, wohnungs- und sozialstrukturelle Grundlagen einzeln auszuwerten.

Als Indikatoren sind zu nennen:

a) Sozialstruktur (erfasst wurden Baublöcke mit ehem. LBBW-Wohnungen, in Klammern Vergleichswerte für das Gesamtgebiet)

Gebietsbevölkerung (2012)	2 045 Einw.
Arbeitslose (SGB II und III) in % der 15- bis 65-Jährigen	9,5 %
Quote Grundsicherung Lebensunterhalt (ALG II und Sozialgeld/ ALG II und Sozialgeld + Beschäftigte 0- bis 64-Jährige)	18,0 %
Einwohner mit Migrationshintergrund (vgl. „Ausländer“ 1995: 52 %)	60,7 % (63,0 %)
davon nicht-deutsche Staatsangehörigkeit:	42,0 % (43,3 %)
Altergruppe über 65 Jahre (vgl. 1995: 13 %)	15,4 % (14,1 %)
Haushalte mit Kindern	16,2 % (19,6 %)
Haushalte mit alleinerziehendem Haushaltsvorstand	15,2 % (17,9 %)
Wohndauer über 10 Jahre der Einwohner über 18 Jahre	47,8 %
Kaufkraft / Nettoeinkommensindex (Stuttgart = 100)	70,3

b) Wohnungsstruktur (erfasst wurde das Gesamtgebiet)

Zahl der Wohnungen		1 481 WE
Wohngebäude (insgesamt 182)	ab 4 WE	95,6 %
	ab 7 WE	76,0 %
Wohnungsbestand nach Zahl der Räume	bis 3 Räume	30,6 %
	mehr als 3 Räume	69,4 %
Indikatoren der Wohnungsversorgung	Einw./WE	2,19
	Wohnfläche/Einw.	29,5 m ²
	Wohnfläche/WE	64,7 m ²
Bestand an Wohnungen nach Baualtersgruppen	vor 1918	45 %
	1919 – 1948	29 %
	1949 – 1960	19 %
	nach 1960	7 %
Bestandserneuerungsquote (Baufertigstellungen je 1 000 WE des Vorjahresbestandes)		---
Anteil mietpreisgebundene Sozialwohnungen davon 2 Wohnungen mit städtischem Belegungsrecht (GWG) und 100 Sozialmietwohnungen ohne städtisches Belegungsrecht (Postbaugenossenschaft)		102 WE

c) Preis- und Belegungsstruktur (wird noch genauer erhoben)

- Durchschnittspreise von Eigentums- und Mietwohnungen (bereinigt)
- Mietzinsspannen und ortsübliche Vergleichsmiete des Mietspiegels für mittlere Wohnlage, bestenfalls durchschnittliche Ausstattungsqualität, Baujahre vor 1975: 6,95 – 7,50 €/qm bei Wohnungsgrößen 50 - 70 qm

d) Eigentümerstruktur

Die Gebäude im Satzungsgebiet befinden sich weitestgehend im Eigentum von

- Patrizia AG (ehem. LBBW Immobilien mit 848 WE, mit Wirkung zum 25.6.2012 „Süddeutsche Wohnen GmbH“ SÜDEWO)
- Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Stuttgart GmbH,
- Landes-Bau-Genossenschaft Württemberg eG,
- Postbaugenossenschaft Baden-Württemberg eG
- GWG Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Baden-Württemberg AG
- Deutsche Annington Immobiliendienstleistungen Bestands GmbH & Co. KG
- Römisch-katholische Gesamtkirchengemeinde

Teileigentum existiert nur in geringem Umfang.

Erläuterung zur Grundlagenerhebung:

Das Gebiet wurde aufgrund einer kleinräumigen Erhebung seitens des Statistischen Amtes sowie nach dem vorliegenden Datenkompass und dem Sozialdatenatlas der Stadt Stuttgart beurteilt. Der Beurteilung liegt eine Clusteranalyse zugrunde, basierend auf den verschiedenen Auswertungen der Sozialindikatoren auf Stadtteilebene (Cluster 7). Eine genauere baublockscharfe Datenauswertung nach dem Sozialmonitoring kann jedoch erst im Laufe des Jahres 2013 erfolgen.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Stadtentwicklungsplanung, eine Sozialraumkonzeption für den räumlichen Umgriff der größeren Stuttgarter Entwicklungsprojekte auszuarbeiten.

6. Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (vgl. Anlage 2)

Das Nordbahnhofviertel setzt sich aus verschiedenen Teilgebieten unterschiedlicher Prägung und mit abweichenden Kenn- und Strukturdaten zusammen. Eine Erhaltungssatzung wird in folgenden Teilgebieten für zweckmäßig und erforderlich erachtet:

a) Teilgebiet Mitnachtstraße, umgrenzt von Rosensteinstraße, Schlierholzweg und Nordbahnhofstraße.

Hierbei handelt es sich um eine einheitliche Blockrandbebauung in Klinkerbauweise mit begrünten Innenhöfen und Waschhäusern und Trockenplätzen. Die Siedlung, deren Bau Ende des 19. Jahrhunderts begonnen wurde, war als Wohnungsfürsorge vorgesehen für die gering bezahlten Beamten der Bahn-/Post- und Telegraphenverwaltung.

Für das Gebiet Mittnachtstraße („Eisenbahnerdörfle“) besteht seit 1988 ein städtebaulicher Gesamtanlagenschutz nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Zugleich ist die Siedlung gemäß § 2 DSchG als einfaches Kulturdenkmal eingetragen. Damit wurde hier die städtebauliche Eigenart aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt unter besonderen denkmalpflegerischen Schutz gestellt.

- b) Teilgebiet Rosensteinstraße, umgrenzt von Steinbeisstraße, Rümelinstraße, Eckartstraße und Nordbahnhofstraße.

Diese Siedlung ist weniger einheitlich gestaltet, besitzt jedoch ebenfalls erhebliche bauliche Qualitäten und umfasst überwiegend Mietwohnungen. Ein Teil der Gebäude an der Goppeltstraße wurde in den letzten Jahren grundlegend modernisiert.

In den übrigen Teilgebieten ist die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung bereits eingeleitet worden und wird im Zuge der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ erforderlich. Darüber hinaus befindet sich entlang der westlichen Zeile der Nordbahnhofstraße ein hoher Anteil der Gebäude in privatem Einzel- und Teileigentum, der keinen Anlass zu einer systematischen Investmentstrategie bietet.

7. Befristung der Regelungen

Für die Erhaltungssatzung ist zunächst keine zeitliche Befristung vorgesehen. Sie soll aufgehoben werden, wenn der in der Sozialcharta festgelegte Schutz der ansässigen Bevölkerung vor Verdrängung und darüber hinaus das Ziel einer ausgewogenen sozialen Mischung durch natürliche Bevölkerungsfluktuation nachhaltig garantiert ist.

Eine Berichterstattung und turnusgemäße Überprüfung auf der Grundlage von Ergebnissen eines Gebietsmonitoring ist im 5-jährigen Turnus vorgesehen. Spätestens nach 10 Jahren soll über die Fortführung der Erhaltungssatzung unter Berücksichtigung des Entwicklungsfortschritts im RosensteinViertel grundlegend entschieden werden.

8. Ausblick und langfristige Strategie:

1985 wurde die Nordbahnhofstraße für den Durchgangsverkehr gesperrt. 1986 wurde das ganze Gebiet Nordbahnhof/Rosensteinstraße innerhalb des Gäubahnbogens als Stadterneuerungsvorranggebiet (SVG) in das „Programm einfache Stadterneuerung“ (PES) aufgenommen mit einem Fördervolumen von 6 Mio. DM.

Mit diesem Programm wurden überwiegend Maßnahmen im Straßenraum gefördert, die der Verbesserung des Wohnumfeldes dienen sowie Begrünungen in Baublockinnenflächen. In Vorbereitung dazu wurde bereits 1985 die Nordbahnhofstraße für den Durchgangsverkehr gesperrt und der Verkehr auf die Rosensteinstraße verlagert. Das gesamte Gebiet hat mit den bisher durchgeführten Maßnahmen bereits eine städtebaulich wünschenswerte Aufwertung erfahren.

Zwischen 1986 und 1996 wurden zudem fast flächendeckend für das Gebiet Fördermittel zur Wohnungsmodernisierung im Rahmen des Landesmodernisierungsprogramms eingesetzt.

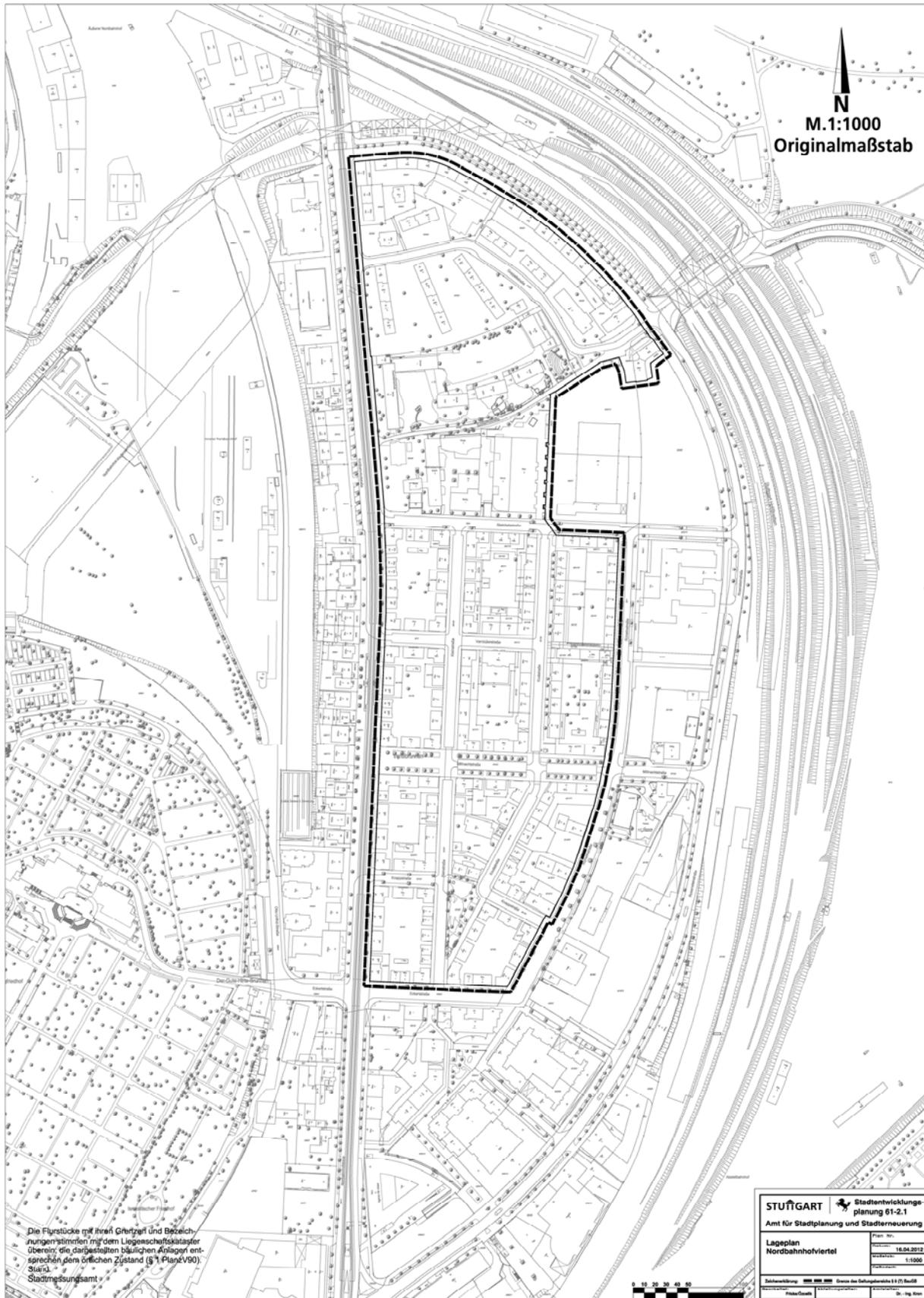
Das Erhaltungsgebiet liegt in dem 1999 beschlossenen Stadterneuerungsvorranggebiet (SVG) Stuttgart 17 – Nordbahnhof-/Rosensteinstraße/Postdörfle (GRDrs 188/1999).

Es wurde in einem voran gegangenen Fachgutachten als Gebiet für einen Präventionsansatz mit dem Ziel der sozialen Flankierung der Stadtteilentwicklung und der Sicherung einer sozial ausgewogenen Entwicklung unter Berücksichtigung der Erhöhung der Wohnzufriedenheit und der Marktchancen eingestuft. Dieser Ansatz hat an Aktualität nicht verloren.

Darauf aufbauend und mit einer Perspektive über eine Generation hinaus wird ein strategisches Vorgehen zur Gebietsrevitalisierung, im Sinne eines kombinierten Milieuschutzes und einer längerfristig gesteuerten Milieudynamik zur Erreichung einer sozial ausgewogenen Mischung, empfohlen:

1. Aufstellung einer Erhaltungssatzung zur Verbesserung des Mieterschutzes (Milieuschutz mit mind. 10-jähriger Bindung und der Möglichkeit der Fortführung bei Nichterreichung der Ziele, Berichterstattung auf Grundlage des Sozialmonitoring).
2. Einsatz des Stuttgarter Innenentwicklungsmodells (SIM) im weiteren Aufsiedlungsprozess des RosensteinViertels, verstärkt nach 2020 zur Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebots und insbesondere von gefördertem Ersatzwohnraum (Mindestquote von 20 %).
3. Beginn eines Stadterneuerungsverfahrens (zur Wohnumfeldverbesserung), Beantragung von Fördermitteln zur energetischen und altersgerechten Wohnraummodernisierung mit Sicherung von Belegungsrechten sowie Einbeziehung Bewohnerschaft (Dialogverfahren);
4. Dabei Erforderlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Aufstellung eines Sozialplans gemäß § 180 BauGB zur Umsetzung von Mieterhaushalten aufgrund nachteiliger Auswirkungen und persönlicher Härten infolge der Gebietsaufwertung und Modernisierungstätigkeit, gemäß § 172 Abs. 5 BauGB Versagen der Genehmigung, um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplans zu sichern.

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB



Im Geltungsbereich liegen folgende Flurstücks-Nrn.:

Grundstücke

9241/1, 9241/2, 9241/4, 9241/5, 9241/9, 9241/11, 9241/12, 9241/13, 9241/14,
9241/15, 9241/18, 9241/19, 9241/20, 9241/21, 9241/22, 9241/23, 9241/24, 9241/25,
9243/6, 9243/16, 9249/2, 9249/5, 9249/9, 9250/2, 9250/3, 9250/4, 9250/5, 9250/7,
9250/9, 9252/1, 9252/2, 9252/3, 9252/4, 9252/5, 9252/6, 9252/8, 9252/9, 9252/10,
9317/3, 9317/4, 9317/5, 9317/6, 9317/8, 9317/11, 9317/12, 9317/13, 9317/14,
9317/15, 9317/16, 9317/17, 9317/18, 9317/19, 9317/20, 9317/21, 9317/22, 9317/23,
9317/24, 9317/25, 9317/26, 9317/27, 9317/32, 9317/33, 9317/34, 9317/35, 9317/37,
9319/1, 9319/2, 9319/3, 9319/4, 9319/6, 9319/7, 9319/8, 9319/9, 9319/10, 9319/11,
9319/12, 9319/13, 9319/14, 9319/15, 9319/16, 9319/17, 9319/18, 9319/19, 9319/20,
9319/21, 9319/22

Straßen

9241/7, 9241/8, 9242/0, 9243/1, 9249/8, 9250/6, 9250/8, 9252/7, 9313/1, 9313/2,
9313/3, 9315/1, 9315/2, 9316/1, 9317/0, 9317/2, 9317/7, 9317/9, 9317/29

Spielplatz

9319/5

Übersicht 2012
Einkommensgrenzen nach §§ 12 und 10 Abs. 3 LWoFG i.V.m. VwV LWFP
und
Bruttojahreseinkommen (bei Haushalten mit 1 Arbeitnehmer)

	Einkommensgrenze
Bezugsgröße	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsprogramm in der zuletzt geltenden Fassung
Abzüge von der Bezugsgröße	- 8,50 %
Zuschläge für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (ab 3. Person)	8.500 Euro
= Berechnungsbasis für Einkommensgrenze	
Zuschlag zur Berechnungsbasis	25,00 %

Daraus ergeben sich für **2012** folgende Beispiele für Einkommensgrenzen unterschiedlicher Haushalte auf der Basis der Bezugsgröße von 49.000 Euro:

Förderprogramm: Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher	
Haushaltsgröße	Einkommensgrenze Beträge in Euro
1 Person	
Einkommensgrenze	56.044
Bruttojahreseinkommen	57.044
2 Personen	
Einkommensgrenze	56.044
Bruttojahreseinkommen	57.044
3 Personen	
Einkommensgrenze	66.669
Bruttojahreseinkommen	67.669
4 Personen	
Einkommensgrenze	77.294
Bruttojahreseinkommen	78.294
5 Personen	
Einkommensgrenze	87.919
Bruttojahreseinkommen	88.919
6 Personen	
Einkommensgrenze	98.544
Bruttojahreseinkommen	99.544
7 Personen	
Einkommensgrenze	109.169
Bruttojahreseinkommen	110.169

Erfahrungen mit Erhaltungssatzungen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB („Milieuschutzsatzungen“)

In der Folge haben Verwaltungsgerichte den Anspruch der Vermieter auf weitgehend auflagenfreie Genehmigungen von Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Wohnungsveräußerungen gestärkt (insbesondere Urteile des BVerwG und des Berliner OVG, 2004). Die Gerichte stützen sich dabei auf die am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Änderungen des Erhaltungssatzungsrechts im Raumordnungsgesetz 1998. Diese betrafen die Vereinheitlichung und Präzisierung der Milieuschutzsatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Zugleich wurde bei den Urteilen klar gestellt, dass es sich um Maßnahmen handelt, die auf eine zeitgemäße Ausstattung einer durchschnittlichen Wohnung zielen, nicht um „Luxusmodernisierungen“. In dieselbe Richtung zielte bereits die Mietrechtsreformgesetz 2001, denn gemäß § 554 Abs. 2 BGB hat ein Mieter nur Modernisierungsmaßnahmen zu dulden, die die Wohnung in einen allgemein üblichen Zustand versetzt. Mit dieser Regelung räumt das Gesetz zugleich jedem Mieter das Recht ein, eine „Luxusmodernisierung“ gegen seinen Willen zu verhindern. Im Übrigen wird häufig auf § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes verwiesen, wonach die Miete ohnehin nicht mehr als 20 % über der örtlichen Vergleichsmiete liegen, die auch nur dann überschritten werden darf, wenn dies zur Deckung laufender Kosten des Vermieters zwingend erforderlich ist.

Die gesetzlichen Änderungen und Urteile haben auf kommunaler Ebene zu einer in den letzten Jahren zurückhaltenden Praxis der Erhaltungssatzungen geführt, auch wenn sich Mietervereine dazu vielfach kritisch geäußert haben. Weitere Erkenntnisse über Wirkungen und Grenzen der Erhaltungssatzung liegen derzeit aus unterschiedlichen stadtsoziologischen und immobilienwirtschaftlichen Expertisen vor. Häufig wird insbesondere mit Blick auf die Berliner Erfahrungen von einem „stumpfen Schwert gegen die Umwandlungsspekulation“ gesprochen, insbesondere infolge des o. g. Urteils hatte die Mietobergrenze ihre Wirkung weitest gehend verloren. Es gibt auch gegenteilige Einschätzungen, dass Milieuschutzsatzungen zur Stigmatisierung des eigentlich geschützten Gebietes führen, den in einem Stadtteil eingeleiteten Gentrifizierungsprozess in benachbart liegenden, nicht geschützten Gebieten erst beschleunigen oder eine gebietsübergreifende dynamische Durchmischung erschweren. Auch würden innerhalb der gesicherten Bestände Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen oder Wohnungszusammenlegungen kaum verhindert, wenn dieses sukzessive durch neue Bewohner nachgefragt wird.

Stuttgarter Erfahrungen – ein Rückblick:

Schon zu Beginn der 1990er-Jahre entwickelte sich eine Diskussion, die für eine Reihe von Gebieten, vor allem Gründerzeitviertel in Stuttgart-Süd und -West, zum erstmaligen Einsatz von Erhaltungssatzungen führte. Erhaltungssatzungen wurden explizit als „eine Ergänzung zur Erneuerungspolitik in Vorranggebieten der Stadterneuerung“ gesehen (GRDrs. Nr. 592/1989).

Dabei hatten die obersten Gerichte in Karlsruhe zunächst die Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen erschwert und dann wieder gelockert. 1993 hatte die Stadt einen Musterprozess gegen einen Wohnungsbesitzer im Lehenviertel vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim verloren und die Auflagen für Modernisierungsvorhaben in Sanierungsgebieten entschärft, worauf hin 1994 neue Satzungen in Kraft traten. Am 26. Juli 1997 hat der Gemeinderat nach mehrmonatiger Debatte erstmals für das „Quartier Mittnachtstraße“ (Eisenbahnerdörfle) und angrenzende Bereiche an der Rosensteinstraße eine Erhaltungssatzung beschlossen. Schon damals wurde seitens der Stadtverwaltung mit Blick auf die zu befürchtende Immobilienspekulation für ein „sozialverträgliches Stuttgart 21“ und den Präventivschutz nachdrücklich geworben. Am 8. August 1997, sieben Jahre nach den ersten Satzungen im Stadtgebiet, trat die Satzung in Kraft.

Die Stadt beabsichtigte mit der Satzung vor allem, einen möglichen Verdrängungsprozess finanziell schlechter gestellter Gruppen zu verlangsamen, nicht aber eine nachträgliche Mischung bzw. Anreicherung durch mittlere Einkommen zu verhindern, um die Versorgung einer „breiten Schicht“ unter den Bewohnern zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wurden auch Modernisierungsmaßnahmen, die eine Mietsteigerung von 15 % nicht überschreiten, ausdrücklich begrüßt: „Der Satzungszweck richtet sich nicht gegen eine zeitgemäße Modernisierung. Die Wohnungen und die Umgebung sollen, soweit erforderlich, durchaus an moderne Standards herangeführt werden, um so auch langfristig für breite Schichten der Bevölkerung das Wohnen sicherzustellen“ (Informationen für Eigentümer, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte zur Erhaltungssatzung 1997).

Im Jahr 2000 hat das Land Baden-Württemberg das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum sowie den erweiterten Kündigungsschutz nach einer Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen aufgehoben. Weitere zwei Jahre später, am 10. Oktober 2002, wurden vier Satzungen, darunter das Gebiet Mittnacht-/Rosensteinstraße, vom Gemeinderat wieder aufgehoben, da in den zurück liegenden Jahren lediglich 1,5 Promille des Wohnungsbestandes faktisch durch „mietbeschränkende Auflagen“ zu schützen waren und präventive Wirkungen der Satzungen nicht verifizierbar erschienen, damit die befürchtete Dynamik in den betroffenen Vierteln nicht in Gang gekommen war (siehe Erfahrungsbericht zu Erhaltungssatzungen; GR Drs. Nr. 308/2002).